

## Erläuterungen zur Verarbeitung von Kontaktdaten nach der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung

1. Durch die Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) [https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung\\_Corona.html](https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html) wird für **bestimmte Bereiche** eine **Verpflichtung** zur Erhebung von Kontaktdaten eingeführt. Maßgebliche Regelung ist § 4 Abs. 2 Corona-BekämpfVO.

2. Die Erhebung von Kontaktdaten ist **nur in den in der Verordnung geregelten Fällen verpflichtend**.

Diese sind:

- Veranstaltungen im öffentlichen Raum nach § 5 Corona-BekämpfVO (Ausnahmen siehe § 5 Abs. 4)
- Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes nach § 7 Corona-BekämpfVO
- Das Anbieten von Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen nach § 10 Corona-BekämpfVO
- Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen in geschlossenen Räumlichkeiten nach § 11 Corona-BekämpfVO
- Angebote von Familienzentren, Beratungsstellen und anderen Einrichtungen nach dem SGB VIII mit höchstens 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 16 Corona-BekämpfVO
- Hotels und andere Beherbergungsbetriebe nach § 17 Corona-BekämpfVO

3. Soweit Kontaktdaten zu erheben sind, sind dies

- **das Erhebungsdatum,**
- **Vor- und Nachname,**
- **Anschrift,**

sowie, soweit vorhanden,

- Telefonnummer und
- E-Mail-Adresse.

Es müssen nur die Daten angegeben werden, die auch tatsächlich vorhanden sind. Wenn also jemand keine E-Mail-Adresse besitzt, muss diese auch nicht angegeben werden; die Einrichtung kann dennoch genutzt werden.

4. Die zu erhebenden Daten sind für einen Zeitraum von **sechs Wochen** aufzubewahren und dann zu **vernichten**.

5. Wer nach der Verordnung zur Erhebung von Kontaktdaten verpflichtet ist, muss auch die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung von Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO, die Einhaltung von Löschregeln nach Art. 17 DSGVO und die Erfüllung technisch-organisatorischer Anforderungen nach Art. 32 DSGVO.

a) Um den Informationsverpflichtungen nach Art 13 DSGVO nachzukommen, kann sich an der Praxisreihe Informationspflichten orientiert werden.

<https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/praxisreihe/Praxisreihe-4-Informationspflichten.pdf>

**Ferner haben wir ein Muster für ein Kontaktformular zur Verfügung gestellt. Bitte ergänzen Sie hierbei noch die Anschrift Ihres Unternehmens, die Kontaktdaten zur Bearbeitung etwaiger Rechte von betroffenen Personen und die Kontaktdaten eines von Ihnen benannten Datenschutzbeauftragten (soweit eine Benennung erfolgte).**

- b) Ausgehend vom Erhebungsdatum sind die Daten nach sechs Wochen endgültig zu löschen. Eine Pflicht zur Löschung ergibt sich nach Ablauf von sechs Wochen auch aus Art. 17 der DSGVO.
- c) Zu den Vorgaben, die sich aus der DSGVO ergeben, gehört es unter anderen, dass sicherzustellen ist, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den erhobenen Daten erlangen. Hierzu müssen nach Art. 24 und 32 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden. Von einer **Erhebung mittels offen ausgelegter Listen ist daher abzusehen.**
6. Die erhobenen Daten dürfen nur auf Verlangen der zuständigen Behörde an diese übermittelt werden. **Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig** und wäre mangels Rechtsgrundlage ein bußgeldbewährter Verstoß gegen die DSGVO.
7. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten nach der Corona-BekämpfVO darf der Besuch oder die Nutzung einer Einrichtung oder die Teilnahme an einer Veranstaltung verweigert werden, wenn erkennbar ist, dass die betroffenen Personen eine Erhebung der Kontaktdaten verweigern.
8. Betroffene Personen dürfen ihren Personalausweis einsetzen, wenn sie dies möchten, um die Erhebung zu vereinfachen. Hierzu sind sie jedoch nicht verpflichtet (vgl. auch § 20 des Personalausweisgesetzes).
9. Eine Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten auf Vorrat ohne gesetzliche Verpflichtung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zu Zwecken der Pandemiebekämpfung (Nachverfolgung von Infektionsketten) ist nicht zulässig. Es überwiegen die Grundrechte und Freiheiten der betroffenen Personen, eine Erhebung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht dulden zu müssen, wenn eine dahingehende Entscheidung des Gesetzgebers und der zuständigen Behörden nicht existiert. Es ist nämlich diesen überlassen zu entscheiden, ob ein Eingriff in das Recht auf Schutz der Verarbeitung personenbezogener Daten als Maßnahme zur Pandemie-Bekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Haben sich der Gesetzgeber und die zuständigen Behörden gegen eine solche Maßnahme zur Pandemiebekämpfung entschieden, ist es nicht privaten Stellen überlassen, die Entscheidung über eine solche Datenerhebung und deren Art und Weise zu treffen.
10. Denkbar wäre es allenfalls, eine Erhebung personenbezogener Daten auf Grundlage einer **freiwilligen Einwilligung** nach Art. 7 DSGVO anzubieten. Würde der Besuch oder die Nutzung einer Einrichtung oder die Teilnahme an einer Veranstaltung verweigert für den Fall, dass nicht eingewilligt werden würde, ließe dies eine Einwilligung mangels Freiwilligkeit unwirksam werden.
11. Die Landesbeauftragte für Datenschutz ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO, § 40 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und § 17 Abs. 1 Satz 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) über öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Schleswig-Holstein, die als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO oder Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO personenbezogene Daten verarbeiten. Die Aufsichtsbehörde hat nach Art. 57 Abs. 1 Buchst. a DSGVO die Aufgabe, die Anwendung der DSGVO zu überwachen und durchzusetzen.